



Protokollauszug

1. Sitzung vom 15. Januar 2020

10/2020 10.07 Gemeindep arlamentsbeschlüsse vom 18. Dezember 2019 zu gebundenen Ausgaben im Budget 2020 Aufsichtsrechtliche Überprüfung

1. Ausgangslage

Gemäss § 14 der Gemeindeverordnung des Kantons Zürich vom 1. Januar 2018 gilt: "Verweigert das Budgetorgan die Aufnahme gebundener Ausgaben ins Budget, kann der Gemeindevorstand diesen Beschluss beim Bezirksrat aufsichtsrechtlich überprüfen lassen." An seiner Budgetsitzung 2020 vom 16. und 18. Dezember 2019 nahm das Gemeindep arlament im Budget Änderungen zu gebundenen Ausgaben vor.

2. Zu überprüfende Beschlüsse

Folgende budgetierte Ausgaben sind nach Ansicht des Stadtrats gebunden, weshalb die Beschlüsse des Gemeindep arlaments durch den Bezirksrat aufzuheben sind:

2.1. Konto 191-30xx.xx, Personalaufwand Friedensrichteramt, Reduktion um total Fr. 15'700.00

Die Friedensrichterin wird durch die Stimmberechtigten gewählt, die Entschädigung erfolgt gestützt auf die Personalverordnung der Stadt und der Schule Schlieren vom 12. Februar 2018 (PVO). Die Kompetenz für die Einreihung der Stellen (§ 36 PVO) sowie die Festlegung des Lohns (§ 39 ff. PVO) liegt beim Stadtrat. Gestützt auf § 105 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich sind die Ausgaben für die Löhne des Personals budgetmässig gebunden (siehe auch T. Jaag, M. Rüssli & V. Jenni, *Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz*, 2017, S. 568). Das Gemeindep arlament verfügt somit nicht über die Kompetenz, Löhne der Mitarbeitenden zu kürzen, zu erhöhen oder generell festzulegen.

2.2. Konto 363-3199.00, Mitarbeiterkasse Sandbühl, Sach- und übriger Betriebsaufwand, Reduktion um Fr. 10'000.00.

Hierbei handelt es sich um Spenden und Trinkgelder, die die Angestellten des Alterszentrums Sandbühl von derzeitigen oder ehemaligen Bewohnerinnen und Bewohnern oder deren Angehörigen und Besuchenden erhalten haben. Dies sind zweckgebundene Gelder, die sich im Eigentum der Angestellten des Alterszentrums Sandbühl befinden. Es wird auf den Kommentar zum ZH GG § 114, RZ 6 verwiesen.

2.3. Konto 501-3130.00, ICT Schule, Reduktion um Fr. 70'000.00

Die Höhe der Reduktion entspricht in etwa den Kosten, die 2020 für die externen Wartungs- und Dienstleistungsverträge mit der Comdat AG budgetiert sind (Fr. 67'000.00). Diese Verträge wurden anlässlich der IT-Einrichtung im neu erbauten Schulhaus Reitmen unbefristet abgeschlossen. Im ersten Jahr erfolgte die Finanzierung über den Baukredit. Danach wurde der Betrag jeweils im Schulkonto 501-3130.00 geführt. 2018 waren dafür Fr. 22'000.00 budgetiert. Dabei handelte es sich bloss um ein halbes Jahr der Vertragskosten, da die Verträge per 31. Juli 2017 abgeschlossen wurden und also das erste Vertragsjahr per 30. Juli 2018 auslief. 2019 wurden Fr. 55'000.00 bud-

getiert. Im Jahr 2020 werden sämtliche Schulen gemäss neuem IT-Konzept umgerüstet sein und die Kosten für die externe Wartung werden nochmals ansteigen. Deshalb wurde für 2020 der genannte Betrag budgetiert. Die Grundvereinbarung ist unbefristet abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf Ende eines Kalenderjahrs gekündigt werden. Das zusätzliche Modul Systembetreuung wurde für vier Jahre abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Ende eines Kalenderjahrs gekündigt werden. Eine Kündigung der Verträge ist für das Budgetjahr 2020 somit nicht möglich. Sodann würde die Kündigung der Verträge dazu führen, dass die Basisdienstleistungen, welche im Zusammenhang mit dem Betrieb der Systemadministration der Schul-IT anfallen (Überwachung und Wartung der IT Infrastruktur und Dienste: Server, Speicher, Netzwerk sowie Peripheriegeräte; Installation, Konfiguration und Wartung von Geräten, Programmen und Diensten; Identifikation, Analyse und Behebung von Störungen und die Datensicherung und -wiederherstellung), nicht mehr gewährleistet wären, bzw. allenfalls intern abgedeckt werden müssten. Dies wäre unweigerlich mit einer Stellenaufstockung verbunden. Auch mit einer Stellenaufstockung wäre das Know-how nicht kurzfristig aufbaubar.

2.4. Konto 804-30xx.xx, ICT Verwaltung, Reduktion um total Fr. 84'500.00

Die Besoldung ist gestützt auf die Personalverordnung der Stadt und der Schule Schlieren vom 12. Februar 2018 (PVO) festgelegt. Die Kompetenz für die Einreihung der Stellen (§ 36 PVO) sowie die Festlegung des Lohns (§ 39 ff. PVO) liegt beim Stadtrat. Gestützt auf § 105 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich sind die Ausgaben für die Löhne des Personals budgetmässig gebunden (siehe auch T. Jaag, M. Rüssli & V. Jenni, GG Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2017, S. 568). Das Gemeindeparlament verfügt somit nicht über die Kompetenz, Löhne der Mitarbeitenden zu kürzen, zu erhöhen oder generell festzulegen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Bezirksrat Dietikon wird ersucht, die Aufhebung der unter Ziff. 2 genannten Beschlüsse des Gemeindeparlaments vom 18. Dezember 2019 im Sinne von § 14 Gemeindeverordnung des Kantons Zürich aufsichtsrechtlich zu prüfen.
2. Mitteilung an
 - Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon (per Einschreiben)
 - Gemeindeparlament
 - Stadtschreiberin
 - Geschäftsleiter
 - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Abteilungsleiter Alter und Pflege
 - Abteilungsleiterin Bildung und Jugend
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpräsident

Ingrid Hieronymi
Stadtschreiberin